



KARL BLECHA
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zahl: 13 801/75-II/4/87

II- 2234 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Betr.: Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. PILZ und Genossen betreffend Vorfall vom September 1981 - Wolfgang POSNER und Gendarmerie Maria Enzersdorf (Nr. 937/J).

866/AB

1987 -11- 25

zu 937/J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Die von den Abgeordneten Dr. PILZ und Genossen am 5.10.1987 an mich gerichtete Anfrage Nr. 937/J-NR/1987, betreffend den Vorfall vom September 1981 - Wolfgang POSNER (25) und Gendarmerie Maria Enzersdorf, Niederösterreich, beantworte ich wie folgt:

Die vorliegende Anfrage ist eine aus einer Serie von insgesamt 59 gleichartigen Anfragen, die vom Abgeordneten Dr. PILZ und Genossen am gleichen Tag und mit gleichlautendem Text an mich gerichtet wurden. Alle diese Anfragen unterscheiden sich lediglich dadurch voneinander, daß am Schluß des Anfragetextes lapidare Hinweise auf die Person oder den Vorfall, auf die sich die Anfrage bezieht, angeführt werden.

Alle 59 Anfragen haben behauptete Übergriffe von Organen der Polizei oder Gendarmerie zum Gegenstand, wobei sich die maßgeblichen Ereignisse in den Jahren zwischen 1979 bis 1987 zugetragen haben.

Wenngleich ich selbstverständlich das Recht der Abgeordneten zum Nationalrat, über alle Vorgänge im Bereich der staatlichen Verwaltung Aufklärung zu verlangen, keineswegs in Frage stelle, so möchte ich gerade angesichts dieser Flut von Anfragen doch auch darauf verweisen, daß die Beantwortung derartiger Massenanfragen eine enorme und äußerst zeitaufwendige Belastung der Verwaltung verursacht und diese Belastung insbesondere dann das normale

Maß bei weitem übersteigt, wenn sich Anfragen auf lange zurückliegende Sachverhalte beziehen und daher die Beantwortung gerade aus diesem Grund überaus komplizierte Nachforschungen erfordert.

Ganz allgemein stelle ich fest, daß jeder mir zur Kenntnis gelangende angebliche oder tatsächliche Übergriff von Organen der Polizei oder Gendarmerie stets genauest und mit höchstmöglicher Objektivität untersucht wird und daß in allen diesen Fällen gegen die beschuldigten Beamten die erforderlichen strafrechtlichen und disziplinären Maßnahmen gesetzt werden. Ich lege größten Wert darauf, daß Anschuldigungen der geschilderten Art stets von außerhalb des Sicherheitsapparates gelegenen Instanzen, nämlich von den Staatsanwaltschaften bzw. Gerichten, auf ihre Stichhältnigkeit überprüft werden.

Im einzelnen führe ich zur vorliegenden Anfrage aus:

Zu Frage A)

Beamte des Gendarmeriepostens Maria Enzersdorf schritten in den Nachmittagsstunden des 8.4.1981 wegen festgestellter ungebührlicher Lärmerregung durch Kinder gegen Herrn POSNER als deren Aufsichtsperson ein. Diese Kinder befanden sich im Garten des von Herrn POSNER gemieteten Hauses bzw. überquerten unbeaufsichtigt und auf nicht ungefährliche Art in ungeordneter Weise die zwischen dieser Liegenschaft und einer gegenüberliegenden Wiese verlaufende Siedlungsstraße. Herrn POSNER wurde vorerst der wohlgemeinte Rat gegeben, mit den ca. 30 Kindern im Kindergartenalter auf den nur ca. 200 m entfernten Naturpark Liechtenstein zu übersiedeln, weil auf diesem Areal zahlreiche Spielgeräte vorhanden waren und die Kinder dort ohne Belästigung anderer Personen spielen konnten. Der Genannte nahm diesen Ratschlag nicht an und traf auch keine Anstalten, den eingangs erwähnten Zustand abzustellen. Da er sich im weiteren Verlauf der

- 3 -

Amtshandlung auch weigerte, seine Identität bekanntzugeben, wurde er in der Folge gemäß § 35 Abs. 1 lit. a und c VStG 1950 festgenommen und, da er sich weigerte, auf den Gendarmerieposten mitzukommen und durch mehrmaliges Losreißen bzw. durch Zurseitestoßen Widerstand leistete, wegen Verdachts des Vergehens nach § 269 StGB vorläufig in Verwahrung genommen.

Nach Abschluß der Erhebungen am Gendarmerieposten Maria Enzersdorf wurde Herr POSNER in den frühen Morgenstunden des 9.4.1981 mit einer Haftanzeige in das Gefangenengehaus beim Landesgericht Wien eingeliefert, von wo er am 10.4.1981 nach Vorführung zum Untersuchungsrichter auf freien Fuß gesetzt wurde.

Zu Frage B)

Nein.

Zu Frage C)

Entfällt im Hinblick auf die Beantwortung zu Frage B).

Zu Frage D)

Entfällt im Hinblick auf die Beantwortung zu Frage B) und C).

Zu Frage E)

Die Beamten wurden nicht versetzt.

24. November 1987

Karl Böllerer